

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFTSZENTRUM FRIESLAND / WITTMUND

SATZUNG

**ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER
VERBANDSEIGENEN ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN WIEFELS**

STAND: 01.01.2019



Aufgrund des § 8 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl., Seite 493) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Seite 226) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., Seite 121), sowie § 6 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/ Wittmund) vom 16.12.2012 hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 22.10.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes über Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen Wiefels/KleinScheep beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund werden Benutzungsgebühren aufgrund des § 5 NKAG erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1) Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen (bis 2,00 m³) werden im Rahmen von Pauschalen erhoben und betragen:

1.1) Kompostierbare Abfälle (z.B. Grasschnitt, Heckenschnitt, Moos, Laub o.ä.)

| | |
|-----------------------------------|---------|
| bis maximal 0,50 m ³ : | 6,00 € |
| bis maximal 1,00 m ³ : | 12,00 € |
| bis maximal 2,00 m ³ : | 24,00 € |

1.2) Sonstige Abfälle und Reststoffe (z.B. Restmüll, Holzabfälle, Bauschutt o.ä.)

| | |
|-----------------------------------|---------|
| bis maximal 0,50 m ³ : | 8,00 € |
| bis maximal 1,00 m ³ : | 16,00 € |
| bis maximal 2,00 m ³ : | 32,00 € |

1.3) Flächige Abfälle (z.B. Fenster, Türen, Gipskartonplatten o.ä.)

| | |
|-----------------------------------|---------|
| bis maximal 0,50 m ³ : | 16,00 € |
| bis maximal 1,00 m ³ : | 32,00 € |
| bis maximal 2,00 m ³ : | 64,00 € |

1.4) Altreifen

| | |
|------------------------|---------|
| PKW ohne Felge | 4,00 € |
| PKW mit Felge | 7,00 € |
| LKW ohne Felge | 17,00 € |
| LKW mit Felge | 19,00 € |
| Großreifen* ohne Felge | 50,00 € |
| Großreifen* mit Felge | 70,00 € |

* als Großreifen gelten Reifen mit einem Durchmesser von über 1.000 mm (z.B. Trecker-, Schlepper-, Radladerreifen)

- 1.5) Die Abfälle müssen vom Anlieferer nach Anweisung des Betriebspersonals in die vorgesehenen Container sortiert werden.
- 1.6) Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen verstehen sich pro Anlieferung.
- 1.7) Die Anzahl der Anlieferungen von Kleinmengen ist auf zwei Anlieferungen pro Tag begrenzt.

2) **Die Gebühren für die Anlieferung von Mengen über 2,00 m³ werden gewichtsabhängig (durch Hin- und Rückwiegung über geeichte Fahrzeugwaage) ermittelt und betragen:**

2.1)

| Abfallart/Kategorie | | Gebühr je 1.000 kg |
|--|-------------------------|--------------------|
| mineralische Abfälle | | 35,00 € |
| mineralische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (*) | | 70,00 € |
| Bauschutt | | 51,00 € |
| asbesthaltige Baustoffe | | 135,00 € |
| Dämmmaterial | | 220,00 € |
| Sperrmüll | | 120,00 € |
| Altholz der Klassen I bis III (**) | | 51,00 € |
| Fenster | Holz | 112,00 € |
| | Kunststoff | 156,00 € |
| Baustellenabfall | | 205,00 € |
| Bitumen | | 435,00 € |
| Kunststoffabfälle | | 120,00 € |
| Altreifen | | 110,00 € |
| Abfälle zur MBA | | 110,00 € |
| kompostierbare Abfälle | Garten- und Parkabfälle | 59,00 € |
| | Baumstubben | 92,00 € |

(*) = Einhaltung Zuordnungswerte der Tabelle 2 Deponieverordnung

(**) = kein A IV-Holz --> Entsorgung als Sonderabfall (z.B. Bahnschwellen)

- 2.2) Abfallarten, die nicht aufgeführt sind, aber nach Einzelfallbewertung in den verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt, verwertet oder beseitigt werden dürfen (Positivkatalog), werden einer Kategorie zugeordnet.
 - 2.3) Bei gemischten Abfallfraktionen erfolgt die Gebührenfestsetzung für die Gesamtlieferung auf der Basis des Abfalls mit der höchsten Gebühr.
 - 2.4) Als Mindestmenge wird ein Gewicht von 240 kg berechnet.
- 3) **Die Anlieferung folgender Abfälle aus privaten Haushalten aus dem Verbandsgebiet (Landkreise Friesland und Wittmund) ist kostenfrei:**
- 3.1) Sortenreiner Sperrmüll (z.B. Möbel, Matratzen) und Ast- und Strauchwerk bis zu einer Menge von 2,00 m³, sowie Altpapier, Altglas, Altmetall, Altmedikamente, Altkleider und Elektroaltgeräte.

(Zum Ast- und Strauchwerk zählen auch Äste bis zu einem Durchmesser von max. 15 cm und Wurzelteller bis zu einem Durchmesser von max. 25 cm)

Mengen die über 2,00 m³ hinausgehen werden im Rahmen der pauschalen Abrechnung gem. § 2 Absatz 1 dieser Satzung abgerechnet.
 - 3.2) Anlieferungen von Privatgrundstücken durch gewerbliche Unternehmen oder Transporteure unterliegen generell der Gebührenpflicht.
 - 3.3) Anlieferungen von privaten Haushalten mit Fahrzeugen/Anhängern ohne ein amtliches Kfz-Kennzeichen aus dem Verbandsgebiet (FRI, JEV oder WTM) sind nur mit einem Nachweis des Wohnsitzes (z.B. durch gültigen Lichtbildausweis, Mietvertrag, Abfallgebührenbescheid) möglich.
 - 3.4) Die Abfälle müssen vom Anlieferer nach Anweisung des Betriebspersonals in die vorgesehenen Container sortiert werden.
 - 3.5) Die kostenfreie Anlieferung von Sperrmüll ist auf eine Anzahl von 2 Anlieferungen pro Jahr und Grundstück (bei Mehrfamilienhäusern je Wohneinheit), welches zur Abfallgebühr veranlagt wurde begrenzt.
- 4) **Sonstiges**
- 4.1) Entstehen durch die Anlieferung weitere Kosten aufgrund einer vorgeschriebenen, notwendigen Beteiligung Dritter (z.B. Niedersächsische Gesellschaft zur Entsorgung von Sonderabfällen (NGS), Gewerbeaufsichtsamt o.ä.), werden diese dem Anlieferer zusätzlich in Rechnung gestellt, sofern keine direkte Abrechnung des Dritten mit dem Anlieferer stattfindet.
 - 4.2) Die Gebühren für eine Fremdverwiegung betragen bei Erstellung eines Wiegebeleges 6,00 €.

- 4.3) Die Gebühren für durch die Anlieferung oder Sicherstellung begründeten, zusätzlichen Aufwand für Sortierung, Lagerung oder Umschlag von Abfällen werden nach Zeit berechnet. Dabei werden folgende Verrechnungssätze zu Grunde gelegt:

| | |
|--------------------------------------|--------------|
| Hilfskraft: | 32,00 €/Std. |
| Radlader (einschl. Fahrer): | 75,00 €/Std. |
| Containerfahrzeug (einschl. Fahrer): | 65,00 €/Std. |
| Container: | 10,00 €/Tag |
| Lagerplatz: | 10,00 €/Tag |

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls durch die jeweiligen Inkassobediensteten bei der Eingangskontrolle.

§ 4 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtiger bei der Anlieferung zu den Anlagen des Zweckverbandes ist grundsätzlich der Anlieferer.

§ 5 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr wird von dem jeweiligen Inkassobediensteten bei der Eingangskontrolle auf Grundlage von § 2 dieser Satzung festgesetzt.
- 2) In den Fällen einer pauschalen Abrechnung (Kleinmengenregelung) nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist die Gebühr sofort an den Inkassobediensteten zu entrichten.

In den Fällen einer gewichtsabhängigen Abrechnung (Verwiegung über geeichte Fahrzeugwaage) nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung ist die Gebühr im Anschluss an die Rückwiegung an den Inkassobediensteten zu entrichten.

In den in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannten Fällen (Sonstiges) ist die Gebühr fällig, sobald die Berechnungsgrundlagen vollständig vorliegen.

- 3) Die Gebühren sind gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten.
- 4) Für Anlieferer, die regelmäßig, (d.h. mehrmals täglich oder wöchentlich) die Abfallentsorgungsanlagen nutzen, können die Gebühren auf schriftlichen Antrag in Rechnung

gestellt werden. Die so in Rechnung gestellten Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Bescheides fällig.

- 5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch den Landkreis Friesland begetrieben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 5 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gem. § 14 der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“, jedoch nicht vor dem **01.01.2019** in Kraft.

Wiefels, den 22.10.2018



Ramke
Vorsitzender
der
Verbandsversammlung



Arlinghaus
Verbands-
geschäftsführer



Bohlken
Kfm. Leiter